

# AUSBILDUNGSCURRICULUM DES PERSONZENTRIERTEN FACHSPEZIFIKUMS DER ÖGWG Okt. 2016

## 1. ZIEL

Die Ausbildung soll zur eigenverantwortlichen, professionellen Ausübung der Klientenzentrierten Psychotherapie mit Einzelnen und in Gruppen befähigen und im Sinne des Psychotherapiegesetzes berechtigen.

## 2. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Gemäß Psychotherapiegesetz § 10 Abs. 2 darf das psychotherapeutische Fachspezifikum nur absolvieren wer:
  - "1. eigenberechtigt ist,
  - 2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
  - 3. die schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, dass eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
  - 4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
  - 5. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 oder
  - 6. aufgrund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß Abs. 1 Z 5 erfolgt ist, oder
  - 7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat, oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat, oder
  - 8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat, oder
  - 9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z 8 an einer ausländischen Universität nachweist."
- 2.2 Absolvierung eines Aufnahmegespräches bei einer Lehrperson der ÖGWG. Bei Unklarheit nach dem ersten Gespräch besteht die Möglichkeit zu einem zweiten Gespräch mit einer anderen Lehrperson. Die Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlseminar treffen in diesem Fall die beiden Lehrpersonen gemeinsam. Absolvierung eines Auswahlseminares (36 Std.) mit abschließender Zulassung zur Ausbildung durch die Leiter/innen des Auswahlseminares.

# 3. UNIVERSITÄTSLEHRGANG

Solange die ÖGwG eine diesbezügliche Kooperation mit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität) Krems eingeht, wird die fachspezifische Ausbildung für Personzentrierte Psychotherapie als Universitätslehrgang der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität) Krems angeboten. Die ÖGwG bleibt dabei weiter die Inhaberin der Ausbildungsberechtigung für Personzentrierte Psychotherapie.



## 4. AUSBILDUNGSINHALTE

- 4.1 **Selbsterfahrung** (zumindest 325 Std.)
- 4.1.1 Methodenspezifische Selbsterfahrung im Rahmen der geschlossenen Ausbildungsgruppe (zumindest 209 Std.)
- 4.1.2 Methodenspezifische Selbsterfahrung außerhalb der geschlossenen Ausbildungsgruppe (zumindest 16 Std.)
- 4.1.3 Einzelselbsterfahrung im Rahmen der methodenspezifischen Lehrtherapie (zumindest 100 Std.)

## 4.2 Theorie

Die theoretische Ausbildung (zumindest 342 Std.) umfasst wenigstens die folgenden Inhalte:

4.2.1 Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung (zumindest 68 Std.).

Historische und philosophische Entwicklung des Menschenbildes im klientenzentrierten Ansatz

- 4.2.2 Methodik (zumindest 161 Std.)
  - Klientenzentrierte Diagnostik
  - Erstinterview und Therapieplanung
  - Störungsspezifisches Prozessverständnis und differenzielle Interventionen
  - Phänomenologie von psychiatrischen Störungen
  - Ganzheitliches Verständnis psychosomatischer Phänomene
  - Krisenintervention
  - Klientenzentrierte Psychotherapie in Gruppen
  - Weitere Anwendungsbereiche des klientenzentrierten Ansatzes: Kindertherapie, Familientherapie, Beratung, Unterricht und gesellschaftspolitische Implikationen
- 4.2.3 Persönlichkeits- und Interaktionstheorie (zumindest 68 Std.)
  - Persönlichkeitstheorie nach Rogers
  - Experiencing nach Gendlin
  - Klientenzentrierte Psychotherapie
  - Interaktion im klientenzentrierten Verständnis
- 4.2.4 Grundlegende Literatur und Forschungsergebnisse für den klientenzentrierten Ansatz (zumindest 45 Std.)

# 4.3 **Supervision**

- 4.3.1 Praxisbegleitende Einzel- und Gruppensupervision (zumindest 120 Std.)
- 4.3.2 Praktikumsbegleitende Supervision (zumindest 30 Std.)
- 4.4 **Psychotherapeutische Tätigkeit** (zumindest 600 Std.)

## 4.5 **Praktikum**

in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Dauer von zumindest 550 Std., davon zumindest 150 Std. in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens.

## 5. ORGANISATION DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung besteht aus sieben organisatorischen Elementen:

5.1 Geschlossene Ausbildungsgruppe (mind. 550 St., 58 ECTS



Die geschlossene Ausbildungsgruppe (mind. 12 TeilnehmerInnen) findet über einen Zeitraum von 7 Semestern in Form von geblockten Seminaren und Workshops statt. Sie beinhaltet Theorie, Methodik, Selbsterfahrung und Supervision und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 5.1.1 **1. Studienabschnitt** "Persönlichkeitsmerkmale und theoretische Grundlagen einer Klienten-zentrierten Psychotherapeuten" (zumindest 248 Std.)
  - Systematisches Erforschen des eigenen Erlebens angesichts anderer und Reflexion eigener Beziehungsmuster inkl. Focusing
  - Wahrnehmung und Analyse der Gruppenprozesse in der Ausbildung und in der Praxis im Berufsfeld
  - Verstehen der Entwicklung der eigenen Persönlichkeitsstruktur und ihrer gegenwärtigen Bedeutung
  - Klientenzentrierte Interaktionskonzepte inkl. Personzentrierte Gesprächsführung
  - Grundlagen der klientenzentrierten Persönlichkeitstheorie, der klientenzentrierten Therapie-theorie, der klientenzentrierten Entwicklungspsychologie, der klientenzentrierten Gruppenarbeit
  - Klientenzentrierte Literatur und Therapieforschung
- 5.1.2 2. Studienabschnitt "Psychodynamik der therapeutischen Beziehung" (zumindest 302 Std.)
  - Diagnostik, Methodik, Technik und Supervision der Klientenzentrierten Psychotherapie

# 5.2. Regionale Arbeitsgruppe

Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte, zum Studium der Literatur und zur Intervision treffen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Lehrgangs in kleinen Regionalen Arbeitsgruppen während der Dauer der gesamten Ausbildung. (zumindest 40 Std. pro Arbeitsjahr). Sofern die regionale Arbeitsgruppe innerhalb von Praktikumseinrichtungen der ÖGWG stattfindet, ist sie in das Praktikum einzurechnen.

## 5.3 **Lehrtherapie**

Zusätzlich zur Selbsterfahrung in der Ausbildungsgruppe ist eine Einzeltherapie bei einem Lehrtherapeuten bzw. einer Lehrtherapeutin der ÖGWG zu absolvieren (zumindest 100 Std., 6 ECTS). Die Leiter der Selbsterfahrung und der Praxeologie in der geschlossenen Ausbildungsgruppe können nicht zugleich als LehrtherapeutInnen fungieren.

5.4 **Psychotherapeutische Arbeit** mit KlientInnen (zumindest 600 Std., 44 ECTS)

# 5.5 Pflicht- und Wahlpflichtseminare außerhalb der geschlossenen Ausbildungsgruppe

In Absprache mit den Leitern der Selbsterfahrung bzw. der Praxeologie in der geschlossenen Ausbildungsgruppe sind Wahlpflichtseminare zur methodenspezifischen Selbsterfahrung und zur methodenspezifischen Theorie (zumindest 27 Std., 1,5 ECTS) zu absolvieren. Obligatorisch ist ein weiteres Seminar (zumindest 20 St., 2 ECTS) zur Einführung in die Personzentrierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

# 5.6 **Supervision (mind. 120 St., 12 ECTS)**

Über die Supervision der eigenen Praxis im Rahmen der geschlossenen Ausbildungsgruppe (zumind. 30 Std.) hinaus muss die eigene therapeutische Tätigkeit bei Lehrpersonen der ÖGwG supervidiert werden (zumindest 90 Std.).

5.7 Praktikum (zumindest 550 Std., 28 ECTS) und Praktikums-Supervision (zumindest 30 Std., 2 ECTS)

# 6. EVALUATION UND ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

# 6.1 Evaluierung der Ausbildungsziele



Die Erreichung der Ziele der Ausbildung, wie sie vom PthG und von diesem Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, ist insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in wird an dieser Evaluation angemessen beteiligt.

- 6.1.1 Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Theorieseminare innerhalb der geschlossenen Ausbildungsgruppe durch die jeweiligen Lehrpersonen oder durch die Ausbildungsleitung. Wenn das Fachspezifikum in der Form eines Universitätslehrgangs organisiert ist, legt die Lehrgangsleitung die Modalitäten dieser Evaluierung nach den universitären Richtlinien fest und gibt diese den Teilnehmer/inne/n zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt.
- 6.1.2 Die Evaluation der persönlichen und fachlichen therapeutischen Kompetenzen erfolgt durch die Leiter/innen der praxeologischen Seminare im Rahmen der geschlossenen Ausbildungsgruppe vor der Vergabe des Status "Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision" und vor der Empfehlung zum Abschluss der Ausbildung. Das Ergebnis der letztgenannten Evaluation ist seitens der Leiter/innen der praxeologischen Seminare schriftlich festzuhalten und dem/der Ausbildungs-teilnehmer/in zu übermitteln. Das Ergebnis dieser Evaluation wird zusätzlich der Ausbildungsleitung der ÖGWG bekannt gegeben.
- 6.1.3 Der/die Lehrtherapeut/in bestätigt Umfang und Abschluss der Einzel-Lehrtherapie. Die Inhalte der Lehrtherapie unterliegen (unter sinngemäßer Anwendung des § 15 PthG) der Verschwiegenheitspflicht des Lehrtherapeuten/der Lehrtherapeutin.
- 6.1.4 Die aktive Teilnahme an der Regionalen Arbeitsgruppe wird durch deren Mitglieder bzw. die entsprechenden Protokolle bestätigt.
- 6.1.5 Die therapeutische Tätigkeit wird unter Verwendung von Ton-Aufzeichnungen und schriftlichen Dokumentationen im Rahmen der Supervision evaluiert, sei es durch die Leiter/innen der Praxeologieseminare, sei es durch Supervisor/inn/en aus dem Lehrpersonal der ÖGWG.
- 6.1.6 Zur abschließenden Evaluation werden in der schriftlichen Abschlussarbeit (bzw. Masterthesis im Universitätslehrgang) und im Abschlusskolloquium die theoretische Reflexion und die praktische Anwendung des personzentrierten Therapiekonzeptes wissenschaftlich dargestellt und überprüft. Die Abschlussarbeit bzw. Masterthesis und das Abschlusskolloquium werden von mindestens zwei von der Ausbildungsleitung aus dem Lehrpersonal der ÖGWG bestellten Gutachtern kommissionell beurteilt. Bei einem akademischen Abschluss gehört der für den Universitätslehrgang zuständige Leiter der jeweiligen universitären Organisationseinheit dieser Prüfungskommission als Leiter an.

# 6.2. Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung

- 6.2.1 Absolvierung aller Ausbildungseinheiten
- 6.2.2 Positive Empfehlung durch die LeiterInnen der Praxeologie im Rahmen der geschlossenen Ausbildungsgruppe und durch die Mitglieder der regionalen Arbeitsgruppe.
- 6.2.3 Schriftliche Arbeit (Leistungsnachweis) und akademische Abschlussarbeit oder Masterthesis
- 6.2.4 Der Ausbildungsabschluss erfolgt nach der positiven Begutachtung der Abschlussarbeit bzw. der Masterthesis im Rahmen eines Abschlusskolloquiums.



#### 6.3 Abschluss

- 6.3.1 Der Abschluss der Ausbildung berechtigt zur ordentlichen Mitgliedschaft in der ÖGWG und zur Eintragung in die Liste des Gesundheitsministeriums als Psychotherapeut/in mit der Zusatzbezeichnung "Personzentrierte Psychotherapie".
- 6.3.2 Wenn das Fachspezifikum für Personzentrierte Psychotherapie in Kooperation von ÖGWG und Universität für Weiterbildung (Donau-Universität) Krems als Universitätslehrgang durchgeführt wird, können Teilnehmer/inne/n, die zu Beginn des Universitätslehrgangs die entsprechenden Zugangskriterien erfüllt haben, mit dem Ausbildungsabschluss den akademischen Grad "Master of Science / Psychotherapie" erhalten. Die übrigen Teilnehmer/innen können die Berechtigung zur Bezeichnung "Akademischer Psychotherapeuti" bzw. "Akademische Psychotherapeutin" erhalten.

# 7. KRITERIEN FÜR DAS AUSSCHEIDEN AUS DER AUSBILDUNG

- 7.1 Wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde und der/die Ausbildungsteilnehmer/in die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Psychotherapeut/inn/en erlangt hat;
- 7.2 wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Karenzierung bereits zwölf Jahre gedauert hat;
- 7.3 wenn eine Zahlung des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin für einen Ausbildungsteil seit mindestens zwei Monaten fällig ist und die Ausbildungseinrichtung den/die Ausbildungsteilnehmerin unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate;
- 7.4 wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in in Fragen, welche für seine/ihre Berufsausübung als Psychotherapeut/in von Relevanz sind straffällig wird oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klient/inn/en oder schwer wiegende Verletzung anderer ethischer Grundsätze);
- 7.5 wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt;
- 7.6 wenn nach dreimaliger Verweigerung der positiven Abschlussempfehlung (Pkt. 6.1.2.) oder nach dreimaliger Ablehnung der Abschlussarbeit die Leiter/innen der praxeologischen Seminare in der geschlossenen Ausbildungsgruppe bzw. die Begutachter/innen der Abschlussarbeit (Pkt. 6.1.6.) feststellen, dass die Ausbildungsziele nicht erreicht wurden;
- 7.7 wenn, mit Ausnahme einer Karenzierung oder Teilkarenzierung, über zumindest drei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit der Ausbildungseinrichtung keine Ausbildungsschritte unternommen werden;
- 7.8 wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in aus persönlichen Gründen die Ausbildung zu einem geeigneten Zeitpunkt abbricht.